



## **Statuten der Schweizerischen Vereinigung der Spitaldirektorinnen und Spitaldirektoren / Sektion Deutschschweiz**

### **I. Name / Zweck / Sitz**

#### **Artikel 1 Name**

Unter der Bezeichnung "Schweizerische Vereinigung der Spitaldirektorinnen und -direktoren, Sektion Deutschschweiz" (SVS / DS) besteht in der deutschen Schweiz eine Berufsvereinigung der Spitaldirektorinnen und -direktoren gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Auf Schweizerischer Ebene ist sie der Schweizerischen Vereinigung der Spitaldirektorinnen und -direktoren (SVS-CH) angeschlossen. Die SVS / DS ist politisch und konfessionell neutral.

#### **Artikel 2 Zweck**

Die SVS / DS:

1. Bezweckt die Meinungsbildung und Mitsprache zu wichtigen Anliegen im Gesundheitswesen mit Schwerpunkt Leistungserbringer.
2. Fördert die Vernetzung unter den Spitaldirektorinnen und -direktoren.
3. Vertritt die Interessen der Mitglieder, insbesondere durch Stellungnahmen zu wichtigen Fragen des Spital- und Gesundheitswesens, unter Berücksichtigung standespolitischer Interessen.
4. Vertritt die Interessen der Mitglieder in Organisationen und Verbänden mit nationaler und internationaler Tätigkeit.
5. Unterstützt die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Mitglieder und engagiert sich bei der Nachwuchsförderung.
6. Organisiert Fachtagungen bzw. wirkt bei solchen mit, die dem Zweck der Vereinigung dienen.

#### **Artikel 3 Sitz und Domizil der Vereinigung**

Der Sitz der SVS / DS ist der Arbeitsort der Präsidentin / des Präsidenten.

### **II. Mitgliedschaft**

## **Artikel 4 Mitglieder**

1. Es wird unterschieden zwischen aktiven, passiven und pensionierten Mitgliedern.
2. Aktivmitglied kann jede / jeder aktive Direktorin / Direktor eines Spitals, einer Klinik oder einer anderen privaten oder öffentlichen Einrichtung werden, die der stationären Behandlung akuter Krankheiten oder der stationären Durchführung von medizinischen Massnahmen dient. Voraussetzung für die Aufnahme ist der Einsitz in einer Geschäftsleitung als CEO resp. der Vorsitz der Geschäftsleitung. Ebenso kann Mitglied werden, wer einem Verbund von Leistungserbringern im Gesundheitswesen vorsteht, oder wer als Mitglied der Geschäftsleitung in einem Spital für ein Departement resp. einen Bereich oder für den gesamten Verwaltungsbereich resp. mehrere betriebswirtschaftliche Bereiche zuständig und der / dem CEO direkt unterstellt ist.
3. Passivmitglieder sind vom Amt zurückgetretene Direktorinnen oder Direktoren.
4. Der Vorstand entscheidet aufgrund einer Bewerbung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Gegen eine Ablehnung kann zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs erhoben werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann für die pensionierten Mitglieder reduzierte Beiträge festsetzen.
6. Die Mitgliedschaft tritt mit der Aufnahmebestätigung in Kraft. Sie endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung kann jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für das Austrittsjahr geschuldet.
7. Ein Ausschluss als Mitglied ist jeweils unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von drei Monaten per Ende Kalenderjahr möglich.
8. Der Ausschluss kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Er wird vom Vorstand beschlossen und ist dem betreffenden Mitglied ohne Angaben von Gründen schriftlich mitzuteilen. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung.
9. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, jedoch ohne deren Pflichten. Über Spezialfälle entscheidet der Vorstand.

## **Artikel 5 Beschwerderecht**

Die Mitglieder haben ein Beschwerderecht gemäss Art. 75 ZGB.

### **III. Organisation**

#### **Artikel 6 Organe**

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

#### **Artikel 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist gleichzeitig mit den Rechten und Pflichten gemäss Art. 8 und 9 der Statuten der Schweizerischen Vereinigung der Spitaldirektorinnen und -direktoren (SVS-CH) ausgestattet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch Mitteilung per E-Mail an alle Mitglieder. Diese wird unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus versandt. Das Datum der Mitgliederversammlung ist jedoch mindestens zwei Monate im Voraus bekannt zu geben. Anträge der Mitglieder sind mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung der Präsidentin / dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
3. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn die Mitgliederversammlung oder der Vorstand dies beschliesst oder mindestens 20 Mitglieder eine solche verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nur für traktandierte Geschäfte beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr. Wird eine geheime Abstimmung verlangt, ist dazu das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
5. Befugnisse der Mitgliederversammlung:
  - Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes.
  - Déchargeerteilung an den Vorstand.
  - Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
  - Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin / des Präsidenten und der Revisionsstelle.
  - Wahl der Revisionsstelle der Schweizerischen Vereinigung der Spitaldirektorinnen und -direktoren gemäss Art. 13 der Schweizerischen Dachstatuten
  - Behandlung von Rekursen betreffend die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.
  - Erledigung von Beschwerden gegen den Vorstand.
  - Genehmigung von Statutenänderungen.

- Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung durch die Statuten vorbehaltenen oder an sie überwiesenen Geschäfte.
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.
- Auflösung der Vereinigung oder deren Zusammenschluss mit anderen Vereinigungen.
- Beschlussfassung gemäss Art. 9 der Statuten der Schweizerischen Vereinigung der Spitaldirektorinnen und -direktoren (SVS-CH).

### **Artikel 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Ein Rücktritt vor Ablauf der Amtszeit muss dem Vorstand drei Monate zum Voraus schriftlich angezeigt werden.
2. Der Vorstand wird in der Regel 10 Tage im Voraus von der Präsidentin / dem Präsidenten, unter Mitteilung der Traktanden, einberufen.

### **Artikel 9 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vertretung der Vereinigung gemäss der Zwecksetzung der Vereinigung (Art. 2 der Statuten). Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Erledigung sämtlicher Geschäfte der Vereinigung sowie allgemeine Wahrung deren Interessen und Beschlussfassung über sämtliche Gegenstände, welche nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.
- Antragstellung zuhanden der Mitgliederversammlung betreffend die Verwendung des Jahresergebnisses und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Vertreten der Vereinigung in der Präsidentenkonferenz der Schweizerischen Vereinigung der Spitaldirektoren (SVS-CH).
- 

### **Artikel 10 Arbeitsweise des Vorstandes und Zeichnungsberechtigung**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.
3. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder selbständig. Im Übrigen kann er ein Organisationsreglement erlassen, welches die Arbeitsweise des Vorstandes und die Aufgaben der einzelnen Mitglieder sowie die Zeichnungsberechtigung regelt.

### **Artikel 11 Revisionsstelle**

1. Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren. Als Revisoren können auch Nichtmitglieder gewählt werden.
2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
3. Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

### **Artikel 12 Aufgaben der Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

## **IV Finanzen**

### **Artikel 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Artikel 16 Vermögen und Haftung**

1. Das Vermögen der Vereinigung entsteht durch Zuwendungen und Mitgliederbeiträge. Die Beiträge der Mitglieder werden jährlich festgelegt.
2. Für Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur ihr Vermögen.

## **V Schlussbestimmungen**

### **Artikel 17 Auflösung der Vereinigung**

Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Damit der Auflösungsbeschluss zustande kommt, bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

### **Artikel 18 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung der Vereinigung vom 26. August 2009 in Olten genehmigt und in Kraft gesetzt, am 18. September 2015 in Fribourg, am 3. November 2022 in Luzern und am 12. Juni 2026 in Zürich revidiert.